VERORDNUNG (EWG) Nr. 3320/85 DER KOMMISSION

vom 27. November 1985

zur Festsetzung des Koeffizienten für die Wertminderung sowie der Toleranzgrenze für Lagerverluste bei der Intervention von Schweinefleisch nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2121/85 und (EWG) Nr. 2122/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (2), insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Intervention durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1716/84 (4), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 des Rates vom 9. November 1981 über die Finanzierung bestimmter Interventionsmaßnahmen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, insbesondere von Maßnahmen wie Ankauf, Lagerung und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen (5), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die belgische Interventionsstelle hat nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 2121/85 (6) und (EWG) Nr. 2122/85 der Kommission (7) gefrorenes Schweinefleisch angekauft, dessen Verkaufspreis als Gefrierfleisch unter dem für Frischfleisch berechneten Ankaufspreis liegt.

Der Verkaufspreis des obengenannten Schweinefleischs wird aufgrund der Verpflichtungen des Käufers zur Verarbeitung, Wärembehandlung und zum Absatz gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2858/85 der Kommission (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3083/85 (9), weiter gedrückt.

Infolge dessen erscheint es angezeigt, einen Koeffizienten für die Wertminderung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 auf den von den Interventionsstellen gezahlten Ankaufspreis anzuwenden.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 kann eine Toleranzgrenze für Gewichtsverluste während der Lagerung des angekauften Schweinefleisches festgesetzt werden. Im vorliegenden Fall ist eine Toleranzgrenze von 0 % zugrunde zu legen, da das Erzeugnis vor der Übernahme durch die Interventionsstelle vollständig gefroren war.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Koeffizient für Wertminderung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 beträgt für sämtliches Schweinefleisch, das nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 2121/85 und (EWG) Nr. 2122/85 angekauft wurde, 0,50. Er wird auf den Ankaufspreis der von der Interventionsstelle angekauften Erzeugnisse angewandt.

Artikel 2

Die Toleranzgrenze für Verluste während der Einlagerung von Schweinefleisch durch die belgische Interventionsstelle, das nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 2121/85 und (EWG) Nr. 2122/85 angekauft wurde, beträgt 0 %.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1985.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 163 vom 21. 6. 1984, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 327 vom 14. 11. 1981, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 20.
(7) ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 25.
(8) ABl. Nr. L 274 vom 15. 10. 1985, S. 22.
(9) ABl. Nr. L 294 vom 6. 11. 1985, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident